

Verwendung der Landesmittel zur Förderung des ÖPNV im Förderjahr 2021

Aus Landesmitteln zur Förderung des ÖPNV auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 und § 11 a ÖPNVG NRW erhielt die Stadt Münster im Jahr 2021 insgesamt 5.072.622,66 €.

ÖPNV – Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wurden von den Mitteln auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale in Höhe von insgesamt 3.113.473,56 €) 2.686.842,96 € an Verkehrsunternehmen weitergeleitet, die Busverkehrsleistungen in der Stadt Münster aufgrund einer Buslinienkonzession oder als Subunternehmer erbringen, soweit diese ungedeckte Kosten gemäß dem Anhang der EU-VO 1370/2007 selbst nachweisen konnten. Die Pauschale wurde im Jahr 2021 um Zinsen und zurückfließende Beträge i.H.v. 58.948,00 € aufgestockt.

Fördermittel i.H.v. 485.578,60 € verwendete die Stadt Münster für sonstige Zwecke des ÖPNV entsprechend der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW.

Insgesamt wurde ein Anteil von 91,92 % der Pauschale an öffentliche und private Verkehrsunternehmen weitergeleitet.

Ausbildungsverkehrspauschale gem. § 11 a ÖPNVG

Die Pauschale von 1.959.149,10 €, die auf der Grundlage des § 11a ÖPNVG NRW an die Stadt Münster ausgezahlt wurde, musste im Jahr 2021 nicht um zurückfließende Beträge oder Zinsen aufgestockt werden. Im Jahr 2021 standen daher insgesamt 1.959.149,10 € zur Verfügung. Davon wurden rd. 96,22 % (1.885.182,71 €) an die im Stadtgebiet vorhandenen antragsberechtigten Verkehrsunternehmen auf der Basis der Erträge und Fahrleistungen im Ausbildungsverkehr weitergeleitet, soweit diese ungedeckte Kosten gemäß dem Anhang der EU-VO 1370-2007 nachweisen konnten.

Die übrigen rd. 3,78 % verwendete die Stadt Münster entsprechend der Bestimmungen des § 11 a Abs. 3 ÖPNVG NRW.